

Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit GAS; hier: Gesonderte Allgemeine Ersatzversorgungspreis - Preisblatt -

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), welches am 13.07.2005 in Kraft getreten ist, hat u. a. den Zweck einer sicheren Versorgung mit Energie, also auch mit Erdgas.

Für den Fall, dass Energielieferanten ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden nicht mehr erfüllen können, z. B. wegen Insolvenz, sieht § 38 EnWG eine ersatzweise Versorgung für max. 3 Monate vor. In diesen Fällen muss der örtliche Grundversorger die betroffenen Kunden ersatzweise mit Gas beliefern.

Grundversorger im (Gas-) Netzgebiet der Stadtwerke Wülfrath GmbH sind die **Stadtwerke Wülfrath GmbH**.

Die Ersatzversorgungspflicht besteht nur gegenüber Letztverbrauchern¹, die Energie, also auch Gas, in Niederdruck beziehen. Letztverbraucher oberhalb der Niederdruckstufe (Mittel-, Hochdruck) haben keinen gesetzlichen Ersatzversorgungsanspruch.

Für Haushaltskunden² dürfen die Ersatzversorgungspreise nicht höher als die Grundversorgungspreise sein. Für Nicht-Haushaltskunden³ hingegen dürfen gesonderte Allgemeine Ersatzversorgungspreise festgesetzt werden, die auch höher als die Grund- und Ersatzversorgungspreise von Haushaltskunden sein können.

Aufgrund der aktuellen Marktsituation, verbunden mit hohen Gas-Beschaffungspreisen, haben die Stadtwerke Wülfrath GmbH **gesonderte Allgemeine Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke** festgesetzt

Die **gesonderten Allgemeinen Ersatzversorgungspreise** im Gasnetzgebiet der Stadtwerke Wülfrath GmbH für **Nicht-Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke** belaufen sich ab dem **01.07.2022** für:

- Kunden mit **Standardlastprofil (SLP)** auf
Arbeitspreis **30,00 ct/kWh bzw. 35,7 ct/kWh** inkl. 19 % Umsatzsteuer
Grundpreis nach Zählergröße
- Kunden mit **registrierender Leistungsmessung (RLM)** auf
Energiepreis **30,00 ct/kWh bzw. 35,7 ct/kWh** inkl. 19 % Umsatzsteuer

¹ **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 EnWG).

² **Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

³ **Nicht-Haushaltskunden** sind Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.